



Mitteilung

Amt: Stadtbetriebe Hennef - Eigenbetriebähnliche
Einrichtung - Tiefbau

TOP: _____

Vorl.Nr.: M/2023/0890

Anlage Nr.: _____

Datum: 24.10.2023

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	08.11.2023	öffentlich

Tagesordnung

Gesetzentwurf der Landesregierung NRW zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge nach § 8 KAG (Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen)

Mitteilungstext

Durch den aktuell vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung sollen Straßenausbaubeiträge, die auf der Grundlage des § 8 KAG von den Anliegerinnen und Anliegern zu erheben sind, auch rechtlich abgeschafft werden, nachdem sie für beitragspflichtige Maßnahmen bereits seit dem 1.1.2018 für die Eigentümerinnen und Eigentümer betroffener Grundstücke de facto abgeschafft wurden.

Zur Kompensation der ausfallenden Beitragszahlungen soll für Städte und Gemeinden künftig ein Erstattungsanspruch gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen eingeräumt werden.

Vorgelegter Gesetzentwurf

Voraussichtlich zum 01.04.2024 dürfen für künftige Maßnahmen keine Straßenausbaubeiträge mehr von den Eigentümerinnen und Eigentümern der Grundstücke, denen durch die Erneuerung, Erweiterung oder Verbesserung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze ein wirtschaftlicher Vorteil geboten wird, erhoben werden.

Gleichzeitig soll die Verpflichtung zur Aufstellung eines Straßen- und Wegekonzeptes sowie zum Abhalten einer Anliegerversammlung, wie sie aktuell über den § 8 a KAG vorgesehen sind, entfallen. Auch die Verpflichtung zum Erlass sogenannter „Null-Bescheide“ soll es künftig nicht mehr geben. Zur Ausgestaltung des Erstattungsverfahrens, das die Kostenübernahme auf Antrag ablöst, soll in einem weiteren Schritt eine Rechtsverordnung erlassen werden.

Vorgesehen ist, dass das Land Nordrhein-Westfalen den Kostenanteil, der nicht durch die Stadt zu tragen ist, erstattet. Voraussichtlich werden mit dieser Formulierung die „Beiträge“, die auf städtische Liegenschaften entfallen nicht übernommen, sodass eine (verwaltungsinterne) grundstücksscharfe Ermittlung auch in diesen Fällen für alle betroffenen Grundstücke auch weiterhin durchzuführen ist, um den erstattungsfähigen Anspruch zu ermitteln.

Weiterhin beitragspflichtige Maßnahmen

Die Verpflichtung zur Festsetzung und Heranziehung zu Straßenbaubeiträgen besteht auch weiterhin für Maßnahmen nach § 8 KAG, die vor dem 01.01.2018 beschlossen wurden und alle Erschließungsanlagen, die auf Grundlage der § 127 ff. BauGB (Baugesetzbuch) zu Erschließungsbeiträgen heranzuziehen sind.

Einstufung KAG oder BauGB

Bezüglich der Einstufung einer Maßnahme, ob diese auf Grundlage des KAG oder des BauGB abzurechnen ist, wird eine hohe Bedeutung beizumessen sein, wobei die Entscheidungskriterien im Wesentlichen regelmäßig durch die Bautechnik und die vorhandene Rechtsprechung vorgegeben sind.

Hennef (Sieg), den 24.10.2023

Dr. Volker Erbe
Betriebsleiter